Häufig gestellte Fragen zur KombiRente. § 100 EStG in der Praxis.

Ist der Zuschuss zur EUW (verpflichtend seit dem Nein, nur echte Arbeitgeberbeiträge sind förderfähig 1.1.2019 für Neuabschlüsse) auch förderfähig mit nach § 100. dem § 100 EStG? Die Arbeitgeber-Beiträge für § 3.63 und § 100 laufen Aktuell leider noch nicht. Die Mischfinanzierung in durch die KombiRente ja in einen Versicherungseinem Vertrag, also Entgeltumwandlung, Zuschuss vertrag. Kann ich da auch noch Entgeltumwandlung zur Entgeltumwandlung und Arbeitgeberbeitrag in mit rein laufen lassen? einem Versicherungsvertrag wird im Laufe des Jahres 2019 zur Verfügung stehen. Alternativ gibt es die Möglichkeit bis dahin wie gewohnt zwei Versicherungsverträge abzuschließen. Dann kann z.B. auch für die Entgeltumwandlung ein anderer Tarif gewählt werden. Kann ich die Förderung nach § 100 in IndexClever Nein, die KombiRente bieten wir nur für KlassikClever oder in Genius machen? an. Die neue Förderung nach § 100 EStG ist ja ergänzend Richtig, der § 100 EStG ist steuerlich gesehen sogar zur Förderung nach § 3.63 EStG. Gilt das auch für die noch vor dem § 3.63 EStG anzuwenden. D.h. Arbeit-Sozialversicherung? geberbeiträge nach § 100 ändern nicht die steuerlichen Freigrenzen nach § 3.63 sondern erhöhen diese quasi. Für die Sozialversicherung gilt dies nicht. Hier gibt es nur eine gemeinsame Freigrenze in Höhe von 4% der BBG (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV). Die Beiträge des Arbeitgebers nach § 100 und § 3.63 addieren sich also mit der Entgeltumwandlung. Nein, das ist nicht geplant, da wir ja keine Informati-Wer gibt den Arbeitgebern den Anstoß auf die Vertragszuzahlung. Bekommt der AG eine Info und Aufforon über die Veränderung im Gehalt des Mitarbeiters derung zum Handeln von der Württembergischen? haben. Den Anstoß wird eher das Lohnabrechnungsprogramm automatisch geben (z.B. Datev macht die Abfrage auf § 100-Förderfähigkeit jeden Monat) oder dann auch vom Steuerberater, wenn die Lohnabrechnung extern erledigt wird. In welchem Zahlungsintervall kann die Zuzahlung Wir empfehlen immer eine jährliche Zuzahlung und erfolgen? zwar im Voraus für das kommende Jahr. Das macht es beim unterjährigen Ausscheiden des Mitarbeiters einfacher. Grundsätzlich sind die Zahlungsweisen für die Zuzah-

tung).



lung jährlich und halbjährlich möglich. Es gilt nur zu bedenken, dass jede Zuzahlung einen Nachtrag auslöst. D.h. bei halbjährlicher Zahlweise auch zwei Nachträge pro Jahr. Zudem wird die Fehleranfälligkeit bei mehreren Zuzahlungen erhöht (gesetzl. nicht mehr als 480 Euro p.a. nach § 100 EStG erlaubt, Abweichungen führen zu Rückfragen der Sachbearbei-

- Mein Kunde würde die Zahlung gerne monatlich machen, damit seine Belastungen konstant bleiben und nicht einmal pro Jahr sehr hoch sind, wenn er dann die Zuzahlung für alle Mitarbeiter macht Geht das auch?
- Unsere Empfehlung für solche Fälle wäre, den Betrag monatlich auf einem separaten Konto anzusammeln und von diesem "Sammelkonto" aus dann die jährliche Zuzahlung zu machen. Damit ist das Unternehmen nicht mit der einmaligen Zahlung überlastet und wir haben trotzdem nur einen Nachtrag pro Jahr an den Arbeitnehmer.
- Ist die KombiRente eigentlich bei einem Arbeitgeber-Wechsel zum nächsten Arbeitgeber portabel?
- Die Portabilität wird durch den § 4 BetrAVG definiert. Wenn die Anwartschaft bereits unverfallbar ist, gibt es keine Einschränkung nach Förderart. Das heißt jede Direktversicherung und Pensionskasse, ob nach § 100 oder § 3.63 gefördert, ist portabel. Zudem unterliegt ja jeder § 100 geförderten Direktversicherung KlassikClever immer ein nach § 3.63 geförderter Grundvertrag zugrunde, der ja bislang auch schon portabel war.
- ? Ich habe mit dem Arbeitgeber über die KombiRente gesprochen, aber er möchte die Förderung nicht in Anspruch nehmen, obwohl er förderfähige Mitarbeiter hat. Sollte ich das dokumentieren?
- Ja auf jeden Fall. Im aktuellen Arbeitgeber-Beratungsprotokoll gibt es dafür extra einen Abschnitt um diesen Umstand sauber zu dokumentieren.
- Mein Kunde möchte die KombiRente einsetzen. Der Arbeitgeber-Beitrag ist 600 € p.a., aber der Arbeitgeber möchte davon nur 360 € p.a. nach § 100 fördern lassen. Geht das?
- Grundsätzlich ist das möglich. Wir raten von dieser Konstellation aber dringend ab und raten immer die maximal mögliche Förderung zu beantragen. In begründeten Einzelfällen werden wir diese Verträge zulassen. Bitte achten Sie dann aber auf eine ausreichende Dokumentation im Beratungsprotokoll.
- Durch eine Veränderung im Gehalt hat sich eine Änderung bei der Förderfähigkeit ergeben. D.h. manche Mitarbeiter sind wegen Gehalts-Reduktion jetzt förderfähig worden. Die arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung wird nun umgestellt. Wie melde ich das am besten?
- Generell immer an den zuständigen Sacharbeiter per Mail. Bitte geben Sie den Kollegen auch einen Hinweis, dass die Änderung aufgrund Wegfall oder Hinzukommen der Förderfähigkeit nach § 100 geschieht. Das erleichtert später weitere Änderungen am Vertrag.
- Wir haben mit dem Arbeitgeber die KombiRente vereinbart und die Variante mit dem Startbeitrag (15 € einmalig in § 3.63) gewählt. Leider musste der Arbeitgeber die Arbeitgeberfinanzierung wieder einstellen nach nur wenigen Zuzahlungen. Was passiert nun mit den Verträgen?
- In diesen Fällen behalten wir uns vor dem Arbeitgeber eine Abfindung der Mini-Anwartschaften anzubieten. Dies verringert auf beiden Seiten den Verwaltungsaufwand und der Mitarbeiter bekommt keine Mini-Rente.
- Mein Kunde wurde durch den Steuerberater angeschrieben und der möchte jetzt in einen bestehenden Vertrag die Förderung nach § 100 einschließen. Ist das möglich?
- Ja, so lange es sich um einen Vertrag im Tarif KlassikClever handelt, geht das. Dazu am besten einfach den Sachbearbeiter in LB ansprechen und nach dem Nachtragspaket fragen. Zusätzlich finden Sie die Pakete auch zum Download im Intranet.
- Konzern-Intranet > Versicherung > Personenversicherung > Betriebliche Vorsorge (bAV & bKV) > Betriebliche Altersversorgung (bAV) Übersicht > Betriebliche Altersversorgung > Durchführungswege und Verkaufsansätze > Verkaufsansätze > Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) > Geringverdienerrente > Zusatzvereinbarung bzw. Nachtrag
 - Sollte es sich um einen anderen Tarif handeln, ist ein nachträglicher Einschluss leider nicht möglich.

Wird der Startbeitrag auch benötigt, wenn schon ein monatlicher laufender Beitrag vorhanden ist?

Nein, dann benötigen wir keinen Startbeitrag mehr.

Wie ist die Tariftabelle für die KombiRente zu verste-Die Tariftabellen sollen Ihnen die Möglichkeit geben hen? Ihrem Kunden eine Hochrechnung zu den Leistungen zu erstellen. Dabei nehmen Sie immer den § 3.63 Grundvertrag und rechnen diesen in Webkis. Jetzt können Sie zu diesen Werten einfach aus der passenden Tabelle das gleiche Eintrittsalter auswählen und den Wert ablesen, der aus den Zuzahlungen nach § 100 kommt. Wenn Sie diese beiden Werte addieren, haben Sie eine gute Hochrechnung, welche Leistungen ihr Kunde einmal erhalten wird. Sollte der Beitrag für den Grundvertrag nach § 3.63 zu niedrig für Webkis oder AAP sein, können Sie ein Angebot wie gewohnt bei PLV anfordern. Wie funktioniert der Antragsprozess? Für die reguläre KombiRente brauchen Sie keinen speziellen Antrag. Sie beantragen wie gewohnt die Direktversicherung nach § 3.63 EStG und der Arbeitgeber macht seine Zuzahlungen auf diesen Vertrag. Falls Sie die reine Förderung nach § 100 mit dem Startbeitrag von 15 € beantragen wollen, lassen Sie sich gerne eine Invitatio-Police erstellen. Sollten Sie diesen Fall im kollektiven Bereich haben, können Sie einen Vermerk auf der Meldeliste vornehmen. Was ist bei den Zuzahlungen nach § 100 zu beachten? Wichtig: Der Arbeitgeber sollte in seiner Zuzahlung im Verwendungszweck der Überweisung bitte immer den § 100 nennen. Dadurch wird der Beitrag dann richtig zugeordnet. Jede Zuzahlung muss mindestens 240 € betragen und darf den Betrag von 480 € nicht übersteigen. Maximal möglich sind 2 Zuzahlungen pro Jahr. Zuzahlungen nach § 100 EStG können nicht für Zu-Können Zusatzversicherungen vereinbart werden? satzversicherungen verwendet werden und erhöhen ausschließlich die Leistungen der Hauptversicherung. Zusatzversicherungen können jedoch wie ge-

> wohnt für den Teil der laufenden Beitragszahlung nach § 3 Nr. 63 EStG eingeschlossen werden.